

Mitteilung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft nach § 30c WpHG

Wir teilen Ihnen hiermit fristgemäß im Auftrag der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft gem. § 30c WpHG mit, dass auf der Hauptversammlung der Gesellschaft am 19.01.2009 beabsichtigt ist, darüber Beschluss zu fassen, nachfolgende Änderungen der Satzung bzw. der sonstigen Rechtsgrundlagen, die die Rechte der Wertpapierinhaber berühren, vorzunehmen:

7. Beschlussfassung über die Schaffung von genehmigten Kapitalia und zum Ausschluss des Bezugsrechts; Satzungsänderungen zu § 4 Absätze 5 und 6

Die von der Hauptversammlung am 14. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt 2 beschlossenen Ermächtigungen des Vorstands der Gesellschaft, das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien (i) gegen Bareinlage um bis zu insgesamt € 1.654.249 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I 2004) und (ii) gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt € 6.616.997 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II 2004), laufen mit Ablauf des 13. Mai 2009 aus. Sie sollen durch zwei neue Ermächtigungen der Gesellschaft zur Erhöhung des Grundkapitals ersetzt werden.

a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Unter Aufhebung der bestehenden Satzungsermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der im Folgenden beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister ein genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital I 2009) durch Neufassung von § 4 Absatz 5 der Satzung wie folgt geschaffen:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. Januar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 3.308.498 (in Worten: Euro drei Millionen dreihundertachttausend vierhundertachtundneunzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I 2009).

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind seit Erteilung dieser Ermächtigung, also seit 19. Januar 2009, erfolgende Gewährungen von Options- bzw. Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen. Diese Ermächtigung gilt zudem nur mit der Maßgabe, dass auf die seit Erteilung dieser Ermächtigung, also seit 19. Januar 2009, auf der Grundlage dieser oder anderer Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von

§ 186 Abs. 3 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt nicht mehr als 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals entfallen dürfen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I 2009 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I 2009 anzupassen.“

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen des Weiteren vor zu beschließen:

Unter Aufhebung der bestehenden Satzungsermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der im Folgenden beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister ein genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital II 2009) durch Neufassung von § 4 Absatz 6 der Satzung wie folgt geschaffen:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Januar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 13.233.996 (in Worten: Euro dreizehn Millionen zweihundertdreiunddreißigtausend neunhundertsechundneunzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II 2009).

Bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung auf 20 % des Grundkapitals ist eine seit Erteilung dieser Ermächtigung, also seit 19. Januar 2009, erfolgende Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 AktG und eine seit Erteilung dieser Ermächtigung erfolgende Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen.

Im Übrigen ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II 2009 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II 2009 anzupassen.“

Mannheim, den 9.12.2008

PR IM TURM
HV-Service Aktiengesellschaft

i.A. Iris Krämer